

**Kurztitel**

Exekutionsordnung

**Kundmachungsorgan**

RGI. Nr. 79/1896

**§/Artikel/Anlage**

§ 146

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1898

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2000

**Text****Versteigerungsbedingungen.****§. 146.**

Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsantheilen die Angabe der Größe des Antheiles;
2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bieter zu leistenden Sicherheit (Vadium);
3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Erster ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muss;
4. die Angabe des geringsten Gebotes;
5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;
6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;
7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Erster und der bürgerlichen Einverleibung seines Eigenthumsrechtes.